

Pasura

**Bündner Pferdeversicherungs-
Genossenschaft**

Versicherungsbedingungen für Rindvieh

A. Allgemeine Versicherungsbedingungen

B. Ergänzende Versicherungsbedingungen

B1 Todesfallrisikoversicherung

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Pasura bietet seit 1960 eine Rindviehversicherung für einzelne Tiere an. Zu Beginn war dies nur als Zusatzversicherung mit einer regionalen Viehversicherung möglich. Seit 2005 können alle Rindviehbesitzer diese Versicherung als Einzel- oder Zusatzversicherung abschliessen.

Art. 1 Versicherte Tiere

Pasura versichert die in der Police aufgeführten Tiere aufgrund der schriftlichen Erklärungen des Antragstellers (Versicherungsantrag) und gemäss den allgemeinen und ergänzenden Versicherungsbedingungen, die der Police zugrunde liegen.

Art. 2 Gesundheitsbefund

Es werden nur der Währschaftsgarantie «gesund und recht» entsprechende Tiere im Alter von 3 Monaten bis 10 Jahre in die Versicherung aufgenommen. Kühe, welche durch den antragstellenden Versicherungsnehmer bis zur Erreichung des 10. Altersjahres schon während mindestens 4 Jahre in einer Ganzjahresversicherung ununterbrochen versichert waren, können bis zum Alter von 14 Jahren versichert bleiben.

Art. 3 Beginn, Kündigung und Ablauf der Versicherung

Der durch die Geschäftsstelle zu genehmigende Vertrag wird frühestens 8 Tage nach Eingang der Anmeldung rechtskräftig. Der Vertrag kommt mit der Zahlung der ersten Prämie zustande. Für die Erneuerung der Versicherung bereits versicherter Tiere gilt die 8-tägige Karenzfrist nicht.

Art. 4 Versicherungsprämie

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages ist die Prämie bis Ende des Geschäftsjahres geschuldet. Eine Prämienrückzahlung erfolgt nicht.

Bei Verzug in der Prämienzahlung wird der Versicherungsnehmer auf seine Kosten schriftlich mit einer Mahnfrist von 14 Tagen gemahnt. In dem Mahnschreiben werden ihm die Folgen des Verzugs mitgeteilt. Bleibt die Mahnung ohne Wirkung, so werden die Leistungen der Bündnerischen Pferdeversicherungs-Genossenschaft nach Ablauf der oben genannten Frist von vierzehn Tagen unterbrochen. Die Leistungen werden ab dem Zeitpunkt der Zahlung der ausstehenden Prämien, inkl. Zinsen und Kosten wieder aufgenommen.

Bei Verzug in der Prämienzahlung werden dem Versicherungsnehmer pro Mahnung CHF 20.- sowie allfällige Betreibungskosten berechnet.

Art. 5 Besitzer- oder Halterwechsel (Art. 54 VVG)

Bei einem Besitzerwechsel des versicherten Tieres gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Besitzer über.

Der neue Besitzer kann die Übernahme des Vertrags innerhalb von 30 Tagen nach Besitzerwechsel schriftlich ablehnen.

Die Bündnerische Pferdeversicherungs-Genossenschaft kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnismahme der Identität des neuen Besitzers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach Kündigung.

Art. 6 Unterhalt der Tiere

Die Behandlung, Ernährung, Unterkunft und Pflege der versicherten Tiere haben den gültigen Gesetzen und Vorschriften zu entsprechen. Der Gebrauch und Einsatz hat gemäss Ausbildung und Zweck zu erfolgen.

Art. 7 Pflichten im Schadensfall

Bei Eintritt eines Schadensfalls hat der Versicherungsnehmer unverzüglich die Geschäftsstelle der Pasura zu benachrichtigen und sich diesbezüglich strikt an die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zu halten.

Jede Tötung von versicherten Tieren muss vorgängig von der Geschäftsstelle der Pasura genehmigt werden. In sehr dringenden Fällen, insbesondere aus Tierschutzgründen kann der behandelnde oder beigezogene Tierarzt die Tötung eines Tieres veranlassen, dessen Tod infolge eines versicherten Ereignisses mit Sicherheit in kürzester Zeit zu erwarten ist. Andernfalls wird keine Entschädigung gewährleistet. Die Tötung aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen wird grundsätzlich nicht entschädigt.

Pasura hat das Recht bei Tod oder Tötung eines Tieres eine Sektion durch einen ausgebildeten Tierarzt ihrer Wahl vornehmen zu lassen. Der Kadaver muss deshalb der Bündnerische Pferdeversicherungs-Genossenschaft zur Verfügung stehen.

Schadensfälle, die hinsichtlich Unfall oder Krankheitsbefund zu Streitigkeiten führen, werden durch Pasura ihrem Vertrauentierarzt bzw. einer veterinär-medizinischen Fakultäten der Schweiz unterbreitet.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten im Schadensfall, so ist Pasura berechtigt, jegliche Entschädigung abzulehnen oder um den Teil zu kürzen, den sie bei Beachtung der Vorschriften nicht erlitten hätte.

Art. 8 Kündigung im Schadensfall

Nach jedem Schadensfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann jede der Parteien den Vertrag kündigen: Pasura spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat. Der Vertrag endet 14 Tage nach Erhalt der Kündigung. Eine Prämienrückerstattung erfolgt nicht.

Art. 9 Haftung Dritter und Entschädigung anderer Versicherungen

Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten werden von der Pasura übernommen bis zum Betrag der von ihr geleisteten Entschädigungen. Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich das notwendige Beweismaterial der Versicherung zur Verfügung zu stellen und er ist verantwortlich für Handlungen oder Unterlassungen, die das Regressrecht von der Pasura beeinträchtigen könnten.

Art. 10 Betrügerische Begründung des Versicherungsanspruches

Pasura ist nicht an den Vertrag gebunden, wenn der Anspruchsberechtigte mit dem Ziel, die Bündnerische Pferdeversicherungs-Genossenschaft zu täuschen, Tatsachen, die die Leistungspflicht ausschliessen oder mindern würden, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat.

Art. 11 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, die direkt oder indirekt verursacht werden durch Kriege, mit oder ohne Kriegserklärung, von Terrorismus oder Terroraktionen, von Atom- und Nuklearrisiken und Auswirkungen der Gentechnologie, von Erdbeben und Überschwemmungen, für Rindvieh relevante Pandemien, für Akonzeption bei weiblichen und Sprung- und Zuchtunfähigkeit bei männlichen Tieren, , Handlungen ausländischer Feinde, Bürgerkriege und Revolution und im deren Zusammenhang stehendem Vandalismus.

Art. 12 Verletzung der Anzeigepflicht

Pasura hat das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss eine wichtige Tatsache, von der er Kenntnis hatte oder haben sollte und über welche er schriftlich befragt wurde, nicht oder unrichtig mitgeteilt hat. Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen nach Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung. Im Falle der Kündigung erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die Anzeigepflichtverletzung beeinflusst worden ist. Wenn die Leistungen bereits erbracht wurden, hat Pasura das Recht, die Rückzahlung zu verlangen.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Für die Regelung von Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von Pasura zuständig. Entschädigungsansprüche, die Pasura abgelehnt hat und nicht innert zwei Jahren, vom Eintritt des Schadens an gerechnet, durch Klageeinreichung oder Betreibung gerichtlich geltend gemacht werden, gelten als erloschen.

Der Abschluss der Zusatzversicherung für Rindvieh bei Pasura hat keine Mitgliedschaft bei letzterer zur Folge.

B. Ergänzende Geschäftsbedingungen

B1 Todesfallrisikoversicherung

Art. 1 Definitionen:

Im Rahmen des gesamten Geschäftsverkehrs zwischen dem Versicherungsnehmer und der Bündnerische Pferdeversicherungs-Genossenschaft gelten folgende aufgeführten Begrifflichkeiten:

Als **versichertes Tier** gilt jedes in der Police aufgeführte Rindvieh.

Als **Versicherungsnehmer** gilt jede Person, die folgende Pflichten erfüllt:

- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert und
- Die Versicherungsprämien bezahlt und
- Die Versicherungsleistungen erhält

Als **Unfall** wird definiert: Jede unmittelbar auf den Tierkörper einwirkende schädigende Einwirkung von aussen, die auf die Gesundheit negative Folgen hat oder den Tod zur Folge hat. Das Ereignis muss durch einen Tierarzt erhoben werden.

Als **Krankheit** wird definiert: jegliche akute oder chronische Veränderung des Gesundheitszustandes, die von der Wissenschaft anerkannt ist und tierärztlich behandelt werden muss. Altersbedingte Änderungen sind ausgenommen.

Als **akute Krankheiten** gelten z. B. Koliken, Infektionen wie Influenza, Tollwut, etc. oder andere veterinärmedizinisch anerkannte, plötzlich auftretende und lebensbedrohende Störungen der Organsysteme, die unter Umständen einen notfallmässigen tierärztlichen Eingriff nötig machen

Als **chronische Krankheiten** werden veterinärmedizinisch Veränderungen des Gesundheitszustandes bezeichnet, die sich langsam entwickeln und allmählich in der Folge fortschreitende Organschädigungen auslösen wie z. B. Arthrose, Affektionen des Atmungs- oder des Bewegungsapparates oder anderer Organsysteme.

Ein **Tierarzt** verfügt über eine eidgenössisch anerkannte Ausbildung und eine amtliche Bewilligung zur Berufsausübung.

Als **Karenzfrist** wird derjenige Zeitabschnitt definiert, der zwischen in Krafttreten des Vertragsabschlusses und Erbringen der Versicherungsleistungen.

Als **Euthanasie** wird definiert: jede nicht aus wirtschaftlichen Gründen angeordnete oder durchgeführte Tötung.

Als Schlachtung gilt jede fachgerechte Tötung in einem offiziellen Schlachtlokal und eine allfällige Verwertung durch Fachpersonal. Der Verwertungserlös geht zu Gunsten des Versicherungsnehmers.

Der **Versicherungswert** des versicherten Tieres definiert die entsprechende Prämie.

Art. 2 Versicherte Leistungen

Bei Tod infolge Unfall, akuter oder chronischer Krankheit des versicherten Tieres zahlt die Bündnerische Pferdeversicherungs-Genossenschaft eine Entschädigung von 80 % gemäss dem versicherten Wert.

Art. 3 Nicht versicherte Leistungen

Tod durch eine nicht von der Versicherung in Absprache mit dem Tierarzt angeordnete Schlachtung oder Tötung

Tod infolge von bestehenden Krankheiten oder Unfallfolgen, deren Beginn vorvertraglich oder innerhalb der definierten Karenzfrist liegen.

Folgekosten aufgrund von Fehlern, Mängeln, nicht diagnostizierten Verhaltensproblemen oder fehlender anerkannter tierärztlicher Pflege.

Tod durch einen nicht dem Tier und seiner Leistungsfähigkeit angepassten Einsatz oder eine aus medizinischen Gründen nicht indizierte Aktivität.

